

GASTKOMMENTAR

Notrecht: Das Parlament kann den Bundesrat kaum zurückbinden

In den letzten Jahren hat die Landesregierung immer wieder zu Notrecht gegriffen. Das Parlament hat ein neues Gesetz verabschiedet, das die Befugnisse besser einhegen soll. Doch es läuft ins Leere, wie ein Abgleich mit dem Fall der Credit Suisse zeigt. Eine andere Instanz wird umso wichtiger.

Andreas Glaser

0 Kommentare →

10.04.2023, 05.30 Uhr



In Krisen kann die parlamentarische Kontrolle schnell verlorengehen. Der Nationalrat in der Frühlingsession am 14. März 2023.

Anthony Anex / Keystone

Die Bundesversammlung hat in der vergangenen Frühjahrssession Gesetzesänderungen beschlossen, um – wie es im Titel heisst – «Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», zu erzielen. Die Referendumsfrist läuft noch bis im Juli. In Kraft treten dürfte das Gesetz dann Anfang des kommenden Jahres.

Den Anlass für die Reform bildete die im Zuge der Pandemie beobachtete Verlagerung der politischen Macht vom Parlament zum Bundesrat. Der Inhalt des Gesetzes geht im Wesentlichen auf Vorschläge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zurück.

Ausser die Vorgänge sind «geheim»

Anhand des CS-Deals lässt sich durchspielen, ob die Neuerungen geeignet sind,

das zutage getretene Demokratiedefizit zu beheben oder wenigstens abzuschwächen. Das Ergebnis eines solchen Demokratie-Checks fällt ernüchternd aus. Auch wenn die Reform schon in Kraft gewesen wäre, hätten sich im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine Verbesserungen ergeben.

Am ehesten Erfolg versprechen könnte das neu geschaffene Konsultationsrecht der zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat in Bezug auf Notverordnungen. Dieses hätte aber vorliegend nicht gegriffen, weil der Ausnahmetatbestand als «geheim» klassifizierte Verordnung vorlag. So hat der Bundesrat sogar die bereits wirksame Verordnung erst drei Tage nach ihrem Erlass veröffentlicht.

Im Fall CS hätte er lediglich die Finanz- und die Geschäftsprüfungsdelegation informieren müssen. Die Finanzdelegation besass jedoch bereits nach geltendem Recht weitergehende Befugnisse, da sie der dringlichen Kreditbewilligung zustimmen musste.

Was «unverzüglich» heisst

Ein weiterer Ansatzpunkt für den stärkeren Einbezug des Parlaments ist die Ansetzung einer ausserordentlichen Session. Diese findet nach neuem Recht im Fall des Erlasses einer Notverordnung auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eines Rates «unverzüglich» statt.

Mit «unverzüglich» ist der baldmöglichste Zeitpunkt gemeint, zu welchem die Räte einberufen werden können. Diese Voraussetzung dürfte mit der Terminierung zirka drei Wochen nach Erlass der Verordnung erfüllt sein, zumal die Durchführung nach wie vor verlangt werden müsste und nicht automatisch angeordnet würde. Auch insoweit würde die Reform also keine Beschleunigung des Einbezugs des Parlaments bewirken.

Schliesslich stärkte das Parlament das Instrument der Motion, insbesondere um

mittels der Kommissionsmotion auf Notverordnungen des Bundesrates einwirken zu können. Nun zeigt sich, dass Motionen im Zusammenhang mit dem CS-Deal nicht zielführend sind. Das mit der UBS ausgehandelte Geschäft kann im Einzelnen nicht geändert werden, die finanziellen Sicherheiten sind bereits gesprochen. Es handelt sich somit zum einen um eine Paketlösung, die nicht aufgeschnürt werden kann.

Zum anderen wurden bereits vollendete Tatsachen geschaffen.

Dementsprechend ist für die ausserordentliche Session auch gar keine Motion traktandiert. Müsste das Parlament nicht – bereits nach heute geltendem Recht – die dringlichen Kredite nachträglich genehmigen, läge für die ausserordentliche Session gar kein tauglicher Beratungsgegenstand vor.

Es bleibt Aufgabe der Bürger

Die aus den Erfahrungen in der Pandemie entwickelte Reform erweist sich somit in anders gelagerten Krisensituationen als nicht zielführend. Diese Feststellung wird dadurch belegt, dass die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erneut vom Bundesrat wissen möchte, inwiefern die Mitwirkung des Parlaments bei der Anwendung von Notrecht verbessert werden kann. Die überaus heikle Zuständigkeitsabgrenzung von Exekutive und Legislative in Krisensituationen wird Politik und Wissenschaft somit weiter beschäftigen.

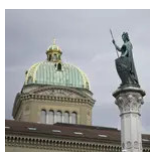
Die Vorgänge rund um die zur CS-Rettung erlassenen Notverordnungen lassen indes Zweifel daran aufkommen, dass eine demokratisch unbedenkliche Ausgestaltung der Verfassung überhaupt gelingen kann. Selbst wenn die Notrechtsbefugnisse institutionell präziser eingerahmt wären, könnte der Bundesrat jenseits der Verfassungsbestimmungen Notrecht erlassen. Das Augenmerk ist nicht zuletzt für einen solchen Fall auf möglichst wirksame Kontrollmechanismen zu legen. Stichworte sind ein funktionsfähiges Parlament, unabhängige Gerichte, selbstbewusste Parteien, kritische Medien sowie – in erster Linie – aufmerksame Bürgerinnen und Bürger.

Andreas Glaser ist Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich und am Zentrum für Demokratie Aarau.

0 Kommentare

Alle Kommentare anzeigen

Passend zum Artikel



GASTKOMMENTAR

Weiterentwicklung des Notrechts zwischen Handlungsfähigkeit und Rechtsstaat

04.04.2023



GASTKOMMENTAR

Notrecht findet nicht im rechtsfreien Raum statt

04.04.2023



GASTKOMMENTAR

Der Bundesrat erteilt sich selbst eine Baubewilligung. Das Vorgehen ist ein verfassungsrechtlicher Sündenfall

28.09.2022

